

§ 2 KennV Verwendung von Schildern und Sicherheitsfarben

KennV - Kennzeichnungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

1. (1) Schilder mit Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- oder Hinweiszeichen sind zu verwenden:
 1. 1. zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen und
 2. 2. zur Kennzeichnung von sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen, wie insbesondere von Fluchtwegen, Erste-Hilfe-Einrichtungen oder Mitteln zur Brandbekämpfung.
2. (2) Abweichend von Abs. 1 können statt Schildern Sicherheitsfarben verwendet werden:
 1. 1. zur Kennzeichnung von Bereichen, in denen eine Gefahr des Abstürzens oder des Anstoßens gegen Hindernisse besteht und
 2. 2. zur Kennzeichnung und Standorterkennung von Mitteln zur Brandbekämpfung.

In Kraft seit 01.07.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at